

Stellungnahme des Bundesverbandes Praktischer Tierärzte e.V. zu den in Vorbereitung befindlichen Kampfhunde-Eilverordnungen

I. Vorbemerkungen

1. Das Kampfhunddrama von Hamburg ist erschütternd. Das daraus abgeleitete Ziel, Fälle der Wiederholung zu vermeiden und die Bevölkerung zu schützen, ist eine zwingende Notwendigkeit.

Vordringliche Aufgabe der politisch Verantwortlichen muss es daher sein, dem Schutzinteresse der Bevölkerung umgehend Rechnung zu tragen. Diesem Schutzinteresse des Menschen kommt höchste Priorität zu.

2. Neue Rechtsvorschriften werden nur von Erfolg sein, wenn sie verwirklicht werden und konsequent durchgesetzt werden, denn die in den Bundesländern und Gemeinden bisher bestehenden Verordnungen wären für den Schutz der Bevölkerung ausreichend gewesen, wären die darin enthaltenen Ordnungsmittel konsequent genutzt und der Vollzug kontrolliert worden.

3. Die jetzt im Wege von Eilverordnungen angedachten Maßnahmen lassen zu einem guten Teil erkennen, dass sie tier- und verhaltensbezogen zu unspezifisch sind und gerichtlicher Überprüfung kaum standhalten werden. Sie vernachlässigen die Unterscheidung zwischen gefährlichen und ungefährlichen Tieren.

Der Begriff "Kampfhundrasse" geht fehl. In jeder Rasse finden sich neben den ungefährlichen Tieren auch immer wieder gefährliche Tiere.

4. Die angedachten Maßnahmen betreffen im Wesentlichen das Tier und nicht den das Tier missbrauchenden Menschen.

Richtig wäre es, den Missbrauch treibenden Menschen (Züchter und Halter) in den Mittelpunkt der Maßnahmen zu stellen. Den Eilverordnungen folgende gesetzliche Regelungen müssen den Menschen betreffende Vorsorgemaßnahmen enthalten, die den Missbrauch der Tiere zu unterbinden geeignet sind. In der "Kampfhunde"-Problematik spiegelt sich ein generelles gesellschaftliches Problem wider: die zunehmende Gewaltbereitschaft.

5. Die zu treffenden Maßnahmen dürfen nicht in einen Rund-um-Schlag gegen eine Vielzahl (großer) Hunde ausarten. Sie müssen auf eine Sicherung einer sozial korrekten Züchtung und Haltung der Tiere ausgerichtet sein.

6. Ein permanenter Leinen- und Maulkorbzwang für alle großen Hunderassen ist sowohl aus ethologischer Sicht (vgl. die Anmerkung zu Punkt II, 1) als auch medizinisch nicht vertretbar, da Hunde einen Temperatúrausgleich nur über die Atmung mit geöffnetem Fang unter Einbeziehung der Zunge regulieren können (Hecheln).

II. Aus Sicht des praktischen Tierarztes aus der gegebenen Situation zu ziehende Konsequenzen

Der Bundesverband Praktischer Tierärzte e.V. appelliert daher an alle verantwortlichen Politiker, sachgemäße und rechtlich fundierte Entscheidungen zu treffen.

Der Bundesverband Praktischer Tierärzte e.V. schlägt bis zu einer gesetzlichen Regelung als Dringlichkeitslösung zur Gefahrenabwehr vor:

1. Einen prinzipiellen Leinen- und Maulkorbzwang für die Rassen American Pitbull, American Staffordshire, Staffordshire Bullterrier und deren Mischlinge,

bis sie durch Wesenstest nachgewiesen haben, dass sie nicht aggressiv und gefährlich sind. Bei bestandener Überprüfung ist der Leinen- und Maulkorbzwang aufzuheben, um artgerechte Haltung zu ermöglichen.

(Anmerkung: Obwohl ein prinzipieller Leinen- und Maulkorbzwang aus ethologischer Sicht nicht gutzuheißen ist, da diese Zwangsmaßnahmen auch bei friedlichen Tieren Aggressionen aufbauen können!

2. Auffällig gewordene Hunde sind sofort einem Wesenstest durch verhaltenstherapeutisch geschulte Tierärzte zu unterziehen. Das Ergebnis entscheidet über die zu ergreifenden Maßnahmen, an deren Ende ggf. auch die Euthanasie steht.

(Anmerkung: Derzeit wird ein standardisierter Wesenstest von ethologisch spezialisierten Tierärzten erarbeitet.)

3. Auffällig gewordene Hunde und solche, die einen Wesenstest nicht bestanden haben, sind unfruchtbar zu machen.

4. Die sofortige Einführung einer eindeutigen Kennzeichnungspflicht durch Mikrochip, um die unverwechselbare Identifizierung der Tiere zu ermöglichen. Insbesondere im Hinblick auf erteilte Auflagen stellt dies eine zwingende Notwendigkeit dar.

5. Unabhängig von einem Importverbot ein Zucht- und Handelsverbot für Tiere der Rassen American Pitbull, American Staffordshire, Staffordshire Bullterrier und deren Mischlinge soweit diese einen obligaten Wesenstest nicht bestanden haben.

6. Grundsätzliches Verbot der Schutzdienstausbildung von Hunden soweit deren Zweckbestimmung nicht die Schutzdienstfunktion ist.

7. Im Hinblick auf eine gesetzliche Regelung ist für Halter von auffällig gewordenen Hunden bzw. von definitionsgemäß als gefährlich eingestuften Tieren ein Halter-Eignungsnachweis (Schulungsaufgabe) zu entwickeln. Dies gilt auch für Halter von Schutzhunden.

III. Aus Sicht des praktischen Tierarztes nicht zu ziehende Konsequenzen

Ein in einigen Ländern angedachtes grundsätzliches Haltungsverbot bestimmter Rassen muss dagegen aus rechtlichen und tatsächlichen Erwägungen ausscheiden:

1. Die generelle Einziehung der Hunde bestimmter Rassen aufgrund eines Haltungsverbot, unabhängig von der Tatsache von gefährlich oder nicht-gefährlich bzw. auffällig geworden sein, verletzt den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und wird rechtlicher Überprüfung nicht standhalten. Die Einziehung nicht auffällig gewordener Tiere stellt einen enteignungsgleichen Eingriff dar und ist eigentumsrechtlich nicht haltbar.

2. Diese Einziehung von Tieren und deren Unterbringung in Tierheimen bedeutet eine lebenslange Verwahrung der Tiere in Käfigen. Dies stellt einen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz dar (Grundsatz des Abwendens von Leiden eines Tieres § 1 Tierschutzgesetz). Gegen das gesetzliche Ziel artgerechter Haltung wird nachhaltig verstoßen.

3. Wegen Überfüllung der Tierheime würde auch in diesen Fällen letztlich die Euthanasie der Tiere stehen, unabhängig von ungefährlich, gefährlich oder auffällig geworden. **Die zwangsweise notwendig werdende undifferenzierte Tötung der Tiere stellt eine Straftat nach § 17 Tierschutzgesetz dar, wenn ungefährliche Tiere getötet werden.**

IV. Abschließende Bemerkung

Wird das Erfordernis des Nachweises eines "berechtigten Interesses" bzw. "besonderen Bedürfnisses" zur weiteren Haltung der vorhandenen Tiere eingeführt, so wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Anwendung dieser unbestimmten Rechtsbegriffe zu einer von Ort zu Ort unterschiedlichen Verwaltungspraxis führt. Werden die Voraussetzungen eines berechtigten Interesses bzw. besonderen Bedürfnisses von der zuständigen Behörde als nicht ausreichend eingestuft, bedeutet dies, dass die weitere Haltung des Tieres untersagt wird und das Tier eingezogen werden muss - wiederum ungeachtet, ob gefährlich oder nicht-gefährlich. Zur rechtlichen Bedenklichkeit wird auf vorstehende Ziffer III verwiesen.

Frankfurt am Main, den 04.07.2000